



| Beschlussvorlage FB 51 - Umwelt und Stadtplanung | Nr.: 2021/0199 Status: öffentlich Datum: 25.02.2021 Verfasser/in: Rogge, Joerg-Peter | | | | | | | | | | |
|--|---|--------------|----------------|------------|--|------------|--------------------------|------------|------------------------------|------------|---------------|
| Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungs-gemein-schaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkir-chen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss Änderungsverfahren 47 HER (General Blumenthal / ITW) in Herne | | | | | | | | | | | |
| Beratungsfolge: <table><thead><tr><th><i>Datum</i></th><th><i>Gremium</i></th></tr></thead><tbody><tr><td>11.03.2021</td><td>Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung</td></tr><tr><td>25.03.2021</td><td>Bezirksvertretung Eickel</td></tr><tr><td>20.04.2021</td><td>Haupt- und Personalausschuss</td></tr><tr><td>27.04.2021</td><td>Rat der Stadt</td></tr></tbody></table> | | <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> | 11.03.2021 | Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung | 25.03.2021 | Bezirksvertretung Eickel | 20.04.2021 | Haupt- und Personalausschuss | 27.04.2021 | Rat der Stadt |
| <i>Datum</i> | <i>Gremium</i> | | | | | | | | | | |
| 11.03.2021 | Ausschuss für Planung und Stadtentwicklung | | | | | | | | | | |
| 25.03.2021 | Bezirksvertretung Eickel | | | | | | | | | | |
| 20.04.2021 | Haupt- und Personalausschuss | | | | | | | | | | |
| 27.04.2021 | Rat der Stadt | | | | | | | | | | |

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Herne beschließt gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Erarbeitung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens: 47 HER (General Blumenthal / ITW Herne)

Sachverhalt:

Der verfahrensbegleitende Ausschuss RFNP berät eine Beschlussempfehlung im Sinne dieser Vorlage auf seiner Sitzung am 05.03.2021.

Der RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen ist nach öffentlicher Bekanntmachung am 03. Mai 2010 wirksam geworden. Der Plan nimmt gleichzeitig die Funktion eines Regionalplans und eines gemeinsamen Flächennutzungsplans wahr.

Das Rechtsinstrument des RFNP ist in der Neufassung des LPIG vom 16. März 2010 zwar entfallen, für den RFNP der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr wurde mit § 39 LPIG NRW aber eine Überleitungsvorschrift geschaffen, die das Fortgelten des Planes sichert und die Planungsgemeinschaft auch zu seiner Änderung ermächtigt. Um Widersprüche zwischen dem RFNP und dem durch den Regionalverband Ruhr (RVR) aufzustellenden einheitlichen Regionalplan Ruhr zu vermeiden, erfordern RFNP- Änderungen hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte seit dem Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06. Juli 2018 eine Einvernehmensherstellung mit dem RVR. Diese wird im Rahmen der üblichen Behördenbeteiligung in das Planverfahren integriert.

Wenn der RVR das Aufstellungsverfahren für den einheitlichen Regionalplan Ruhr abgeschlossen hat, endet gemäß § 39 Abs. 4 LPlG NRW die Kompetenz der Planungsgemeinschaft zur Änderung des RFNP. Die bauleitplanerischen Inhalte gelten als kommunale Flächennutzungspläne oder – bei entsprechenden Beschlüssen der Räte – als gemeinsamer Flächennutzungsplan im Sinne von § 204 BauGB fort. Diese Beschlüsse wurden im Juni/Juli 2013 in allen RFNP- Städten gefasst.

Von insgesamt 41 eingeleiteten Änderungsverfahren zum RFNP sind bislang 23 Änderungen wirksam geworden. Die mit dieser Vorlage angesprochenen Änderungsverfahren betrifft einen Bereich der Stadt Herne.

47 HER (General Blumenthal / ITW Herne)

Der Änderungsbereich liegt im Herner Stadtteil Wanne-Süd im Stadtbezirk Eickel und umfasst einen Bereich von ca. 26,8 ha. Es handelt sich um die brach liegende Fläche des ehemaligen Bergwerks Blumenthal XI (2001 stillgelegt) und des ehemaligen Kraftwerks Shamrock (2013 stillgelegt). Der Bereich wird im Osten von der Bielefelder Straße, im Südwesten von der Kastanienallee und im Norden von Gleisen des kommunalen Eisenbahnunternehmens WHE begrenzt. Angrenzend befindet sich im Norden das Betriebsgelände des Eisenbahntechnik-Unternehmens Stadler. Der Bereich liegt in zentraler Lage der Stadt Herne sowie der Region. Die Nähe zum Hauptbahnhof Wanne-Eickel und zur Bundesstraße 226 ist gegeben, eine Anbindung ist herzustellen.

Der größte Teil der Fläche ist der ungenutzte Teil des ehemaligen Bergwerks (ca. 22,3 ha). Im Süden befinden sich auf ca. 2,4 ha das ehemalige Kraftwerk sowie auf knapp 3 ha ein Heizwerk, das zur Fernwärmeversorgung in Spitzenzeiten dient.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) wird die Fläche überwiegend als Gewerbliche Baufläche / GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen), in einem Streifen von West nach Ost als Grünfläche / AFAB (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich) und in einem kleinen Teil im Osten als Wohnbaufläche / ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) dargestellt bzw. regionalplanerisch festgelegt.

Auf dieser größten zusammenhängenden Flächenreserve der Stadt Herne wird unter dem Projekttitel „International Technology World Herne“ eine gewerbliche Entwicklung mit technologischem Schwerpunkt geplant. Das Nutzungsspektrum umfasst die Bereiche Hochschule, Forschung und Entwicklung, Handwerk, Büronutzung, Kongress, Boarding, Hotel und Gastronomie. Der Rat der Stadt Herne hat am 23.06.2020 einen Grundsatzbeschluss zu der Entwicklungsabsicht gefasst.

Die vorliegende RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das zukünftig vorgesehene Nutzungsspektrum schaffen. Das Änderungserfordernis ergibt sich insbesondere aus der Überplanung der im wirksamen RFNP dargestellten Grünfläche. Am Planungsziel einer gewerblichen Nutzung mit hohem Grünanteil wird ausdrücklich festgehalten, die geplanten Grünanteile sind aber in der Maßstäblichkeit des RFNP nicht sinnvoll darstellbar. Die Gesamtfläche soll auf bauleitplanerischer Ebene darum künftig als Sonderbaufläche / Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen und für Hochschule, Bildung, Forschung dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASBz) festgelegt werden. Die bisherige Darstellung / Festlegung des überwiegenden Teils des Änderungsbereichs als Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entspricht nicht dem nunmehr geplanten – wohnverträglichen – gewerblichen Nutzungsspektrum.

Anlass, Erfordernis und Gegenstand der Änderung ist dem Änderungsplan und dem Begründungsentwurf (siehe Anlagen) zu entnehmen.

Das sogenannte Scoping (gemäß § 12 Abs. 4 LPlIG NRW in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) sowie § 4 Abs. 1 BauGB), in dem mit den einschlägigen öffentlichen Stellen, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange Gegenstand und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung festgelegt werden, soll im Zusammenhang mit der frühzeitigen Beteiligung voraussichtlich im Zeitraum Mai/Juni 2021 erfolgen. Zu diesem Verfahrensschritt wird der Umweltbericht erarbeitet.

Nach der Überarbeitung der Planung auf Basis der Beteiligungsergebnisse erfolgt der Auslegungsbeschluss. Dem Auslegungsbeschluss folgen die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung für die Dauer eines Monats und die landesplanungsrechtlich erforderliche Erörterung der Anregungen mit den Behörden. Nach dem abschließenden Planbeschluss (Feststellungs- bzw. Aufstellungsbeschluss) bedarf die Änderung zum RFNP der Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde.

Der Oberbürgermeister
In Vertretung

Friedrichs
(Stadtrat)

Anlagen

- Vorentwurf Änderungsplan
- Vorentwurf Begründung

Beschlussauszug

des Rates der Stadt (Delegierung auf den Haupt- und Personalausschuss) vom
27.04.2021

Vorlage: 2021/0199 Regionaler Flächennutzungsplan (RFNP) der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr der Städte Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen
Einleitungs- und Erarbeitungsbeschluss Änderungsverfahren 47 HER
(General Blumenthal / ITW) in Herne

Beschluss:

Der Haupt- und Personalausschuss beschließt anstelle des Rates der Stadt Herne gemäß § 19 Abs. 1 in Verbindung mit § 39 Landesplanungsgesetz (LPIG NRW) und § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Erarbeitung der folgenden Änderung zum Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) und die Einleitung des entsprechenden Planverfahrens: 47 HER (General Blumenthal / ITW Herne)

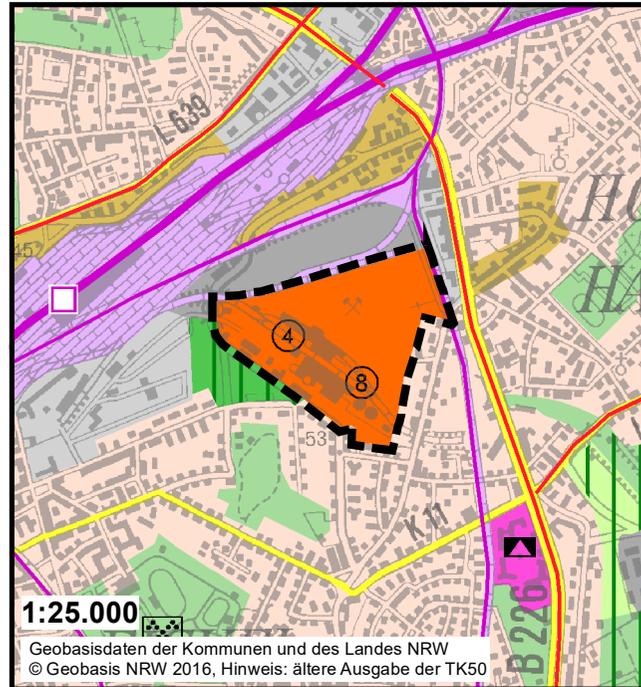
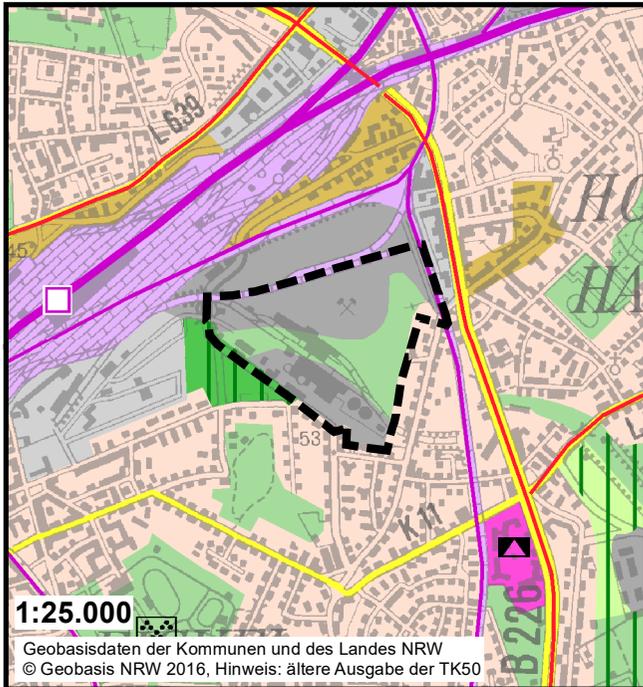
Abstimmungsergebnis:

| | gesamt | <i>SPD</i> | <i>CDU</i> | <i>Grüne</i> | <i>Linke</i> | <i>AfD</i> | <i>OB</i> |
|-------------|---------------|------------|------------|--------------|--------------|------------|-----------|
| dafür: | 9 | 5 | 2 | - | - | 1 | 1 |
| dagegen: | 3 | - | - | 2 | 1 | - | - |
| Enthaltung: | - | - | - | - | - | - | - |

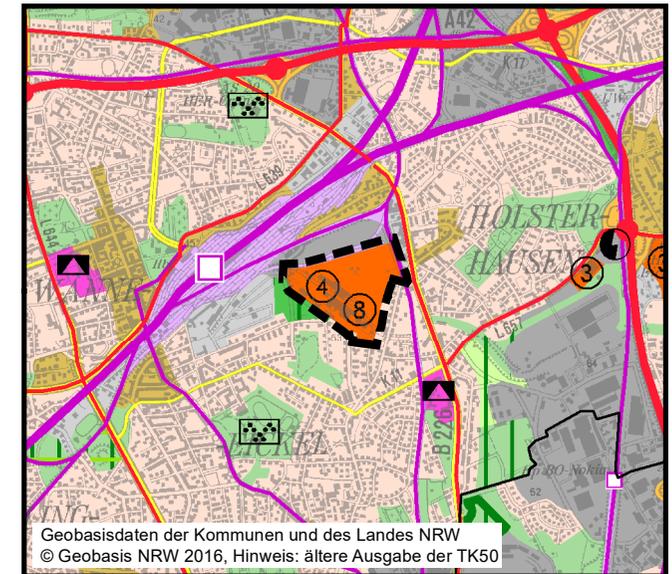
Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr

(Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen)

Nr. 47 HER (General Blumenthal / ITW Herne)



Originaldarstellung
in 1: 50.000



Plankarte Alt:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Wohnbauflächen
- Gewerbliche Bauflächen
- Grünflächen
- Wald



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

- Allgemeine Siedlungsbereiche
- Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)
- Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche
- Waldbereiche
- Bereiche zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Plankarte Neu:

gemäß § 5 Abs. 2 BauGB

- Sonderbauflächen
- 4 Sondergebiet, Hochschule, Bildung, Forschung
- 8 Sondergebiet, Spezifische gewerbliche Nutzung



gemäß Anlage zu § 3 Abs. 1 der Planverordnung

- ASB für zweckgebundene Nutzung
- Hochschulstandorte

RFNP-Änderung 47 HER General Blumenthal / ITW Herne (Vorentwurf)

Teil A: Begründung

| | | |
|----------|--|-----------|
| 1 | Anlass und Erfordernis der Änderung | 2 |
| 2 | Planungsrechtliche Vorgaben | 2 |
| 2.1 | Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) | 2 |
| 2.2 | Vorgaben des Regionalplans Ruhr | 5 |
| 2.3 | Vorgaben des RFNP | 5 |
| 2.4 | Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung | 7 |
| 2.5 | Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne | 7 |
| 2.6 | Bebauungsplanung | 7 |
| 2.7 | Sonstige informelle Planungen | 7 |
| 2.7.1 | Bergbauflächenvereinbarung | 7 |
| 2.7.2 | Integriertes Handlungskonzept Wanne-Süd | 7 |
| 2.7.3 | Klimafolgenanpassungskonzept | 7 |
| 3 | Gegenstand der Änderung | 7 |
| 3.1 | Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches | 7 |
| 3.2 | Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung | 8 |
| 3.3 | Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP | 8 |
| 3.4 | Bedarfsnachweis | 8 |
| 3.5 | Alternative Entwicklungsmöglichkeiten | 9 |
| 4 | Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien | 9 |
| 4.1 | Artenschutz | 9 |
| 4.2 | Altlasten | 9 |
| 4.3 | Erschließung | 10 |
| 5 | Sonstige Belange | 10 |
| 5.1 | Technische Infrastruktur | 10 |
| 5.2 | Bergbau | 10 |
| 5.3 | Bodendenkmalpflege | 10 |
| 5.4 | Bodenschutzklausel | 10 |
| 5.5 | Klimaschutzklausel | 10 |
| 5.6 | Seveso III | 11 |
| 5.7 | Verkehr | 11 |
| 6 | Verfahrensablauf | 11 |
| 6.1 | Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte | 11 |
| 6.2 | Einvernehmen des RVR | 11 |
| 6.3 | Umgang mit den Stellungnahmen | 12 |
| 6.4 | Weiteres Verfahren | 12 |
| 7 | Flächenbilanz / Monitoring | 12 |

Stand: Dezember 2020

Teil B: Umweltbericht

Teil A: Begründung

1 Anlass und Erfordernis der Änderung

Der Änderungsbereich liegt im Herner Stadtteil Wanne-Süd im Stadtbezirk Eickel und umfasst einen Bereich von ca. 26,8 ha. Es handelt sich um die brach liegende Fläche des ehemaligen Bergwerks Blumenthal XI (2001 stillgelegt) und des ehemaligen Kraftwerks Shamrock (2013 stillgelegt). Der Bereich wird im Osten von der Bielefelder Straße, im Südwesten von der Kastanienallee und im Norden von Gleisen des kommunalen Eisenbahnunternehmens WHE begrenzt. Angrenzend befindet sich im Norden das Betriebsgelände des Eisenbahntechnik-Unternehmens Stadler. Der Bereich liegt in zentraler Lage der Stadt Herne sowie der Region. Die Nähe zum Hauptbahnhof Wanne-Eickel und zur Bundesstraße 226 ist gegeben, eine Anbindung ist herzustellen.

Der größte Teil der Fläche ist der ungenutzte Teil des ehemaligen Bergwerks (ca. 22,3 ha). Im Süden befinden sich auf ca. 2,4 ha das ehemalige Kraftwerk sowie auf knapp 3 ha ein Heizwerk, das zur Fernwärmeversorgung in Spitzenzeiten dient.

Im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan (RFNP) wird die Fläche überwiegend als Gewerbliche Baufläche / GIB (Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen), in einem Streifen von West nach Ost als Grünfläche / AFAB (Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich) und in einem kleinen Teil im Osten als Wohnbaufläche / ASB (Allgemeiner Siedlungsbereich) dargestellt bzw. regionalplanerisch festgelegt.

Auf dieser größten zusammenhängenden Flächenreserve der Stadt Herne wird unter dem Projekttitel „International Technology World Herne“ eine gewerbliche Entwicklung mit technologischem Schwerpunkt geplant. Das Nutzungsspektrum umfasst die Bereiche Hochschule, Forschung und Entwicklung, Handwerk, Büronutzung, Kongress, Boarding, Hotel und Gastronomie. Der Rat der Stadt Herne hat am 23.06.2020 einen Grundsatzbeschluss zu der Entwicklungsabsicht gefasst.

Die vorliegende RFNP-Änderung soll die planungsrechtlichen Voraussetzungen für das zukünftig vorgesehene Nutzungsspektrum schaffen. Das Änderungserfordernis ergibt sich insbesondere aus der Überplanung der im wirksamen RFNP dargestellten Grünfläche. Am Planungsziel einer gewerblichen Nutzung mit hohem Grünanteil wird ausdrücklich festgehalten, die geplanten Grünanteile sind aber in der Maßstäblichkeit des RFNP nicht sinnvoll darstellbar. Die Gesamtfläche soll auf bauleitplanerischer Ebene darum künftig als Sonderbaufläche / Sondergebiet für spezifische gewerbliche Nutzungen und für Hochschule, Bildung, Forschung dargestellt und regionalplanerisch gleichzeitig als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASBz) festgelegt werden. Die bisherige Darstellung / Festlegung des überwiegenden Teils des Änderungsbereichs als Gewerbliche Baufläche / Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) entspricht nicht dem nunmehr geplanten – wohnverträglichen – gewerblichen Nutzungsspektrum.

2 Planungsrechtliche Vorgaben

2.1 Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP)

Der LEP ist am 08.02.2017 in Kraft getreten. Er wurde geändert durch die Verordnung zur Änderung des LEP, die mit der Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes NRW am 06.08.2019 in Kraft getreten ist.

Für den Bereich der RFNP-Änderung enthält der LEP in seinem zeichnerischen Teil keine Festlegungen. Nachrichtlich ist im zeichnerischen Teil des LEP der Änderungsbereich – gemäß seiner bisherigen regionalplanerischen Festlegung im RFNP – in Teilen als Siedlungs- und Freiraumbereich dargestellt. Darüber hinaus sind für die Änderung insbesondere die folgenden textlichen Ziele zu beachten bzw. Grundsätze zu berücksichtigen:

6.1-1 Ziel: Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Siedlungsentwicklung ist flächensparend und bedarfsgerecht an der Bevölkerungsentwicklung, der Entwicklung der Wirtschaft, den vorhandenen Infrastrukturen sowie den naturräumlichen und kulturlandschaftlichen Entwicklungspotenzialen auszurichten. [...]

In der Stadt Herne besteht ein Mangel an Flächen für die Wirtschaft (siehe Bedarfsnachweis in Kapitel 3.4). Mit der planerischen Sicherung einer Wirtschaftsfläche dient diese Änderung der bedarfsgerechten Siedlungsentwicklung. Da dabei durch Brachflächenrecycling der wertvolle Freiraum von einer Inanspruchnahme verschont bleibt, dient die Planung der flächensparenden Siedlungsentwicklung. Dem Ziel wird damit entsprochen.

6.1-3 Grundsatz: Leitbild "dezentrale Konzentration"

Die Siedlungsstruktur soll dem Leitbild der "dezentralen Konzentration" entsprechend weiterentwickelt werden. Dabei ist die zentralörtliche Gliederung zugrunde zu legen.

6.2-1 Grundsatz: Ausrichtung auf zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche

Die Siedlungsentwicklung in den Gemeinden soll auf solche Allgemeine Siedlungsbereiche ausgerichtet werden, die über ein räumlich gebündeltes Angebot an öffentlichen und privaten Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen verfügen (zentralörtlich bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche). Erforderliche neue Allgemeine Siedlungsbereiche sollen unmittelbar anschließend an vorhandenen zentralörtlich bedeutsamen Allgemeinen Siedlungsbereichen festgelegt werden. [...]

Die Entwicklung neuer Baugebiete findet vorrangig in bzw. angrenzend an bereits besiedelten Gebieten statt. Diese RFNP-Änderung soll die Nachnutzung der Fläche innerhalb des Siedlungszusammenhangs vorbereiten. Dadurch kommt es zur Weiterentwicklung der bestehenden Siedlungsstruktur.

Gemäß der Erläuterungskarte 02 „Zentralörtliche bedeutsame Allgemeine Siedlungsbereiche“ zum Regionalplan Ruhr Entwurf liegt der Änderungsbereich im Zusammenhang eines zentralörtlich bedeutsamen ASB. Der Änderungsbereich befindet sich zudem in räumlicher Nähe zu zwei Zentralen Versorgungsbereichen, dem Nebenzentrum Wanne-Mitte und dem Nahversorgungszentrum Holsterhausen. Den Grundsätzen 6.1-3 und 6.2-1 wird somit entsprochen.

6.1-5 Grundsatz: Leitbild "nachhaltige europäische Stadt"

Die Siedlungsentwicklung soll im Sinne der "nachhaltigen europäischen Stadt" kompakt gestaltet werden und das jeweilige Zentrum stärken. Regional- und Bauleitplanung sollen durch eine umweltverträgliche, geschlechtergerechte und siedlungsstrukturell optimierte Zuordnung von Wohnen, Versorgung und Arbeiten zur Verbesserung der Lebensqualität und zur Reduzierung des Verkehrsaufkommens beitragen. Große Siedlungsbereiche sollen siedlungsstrukturell und durch ein gestuftes städtisches Freiflächensystem gegliedert und aufgelockert werden. Dies soll auch Erfordernisse zur Anpassung an den Klimawandel erfüllen. Orts- und Siedlungsränder sollen erkennbare und raumfunktional wirksame Grenzen zum Freiraum bilden.

Die europäische Stadt zeichnet sich u.a. durch eine kompakte Struktur sowie ein Mit- und Nebeneinander unterschiedlicher Nutzungen aus. Der geplante Standort der ITW Herne grenzt unmittelbar an vorhandene Wohn- und Gewerbegebiete in integrierter Lage, den Hauptbahnhof Wanne-Eickel und mehrere Bushaltestellen. Einer flächen- und verkehrssparenden Siedlungsstruktur wird mit der Entwicklung des Areals entsprochen.

Die RFNP-Änderung bereitet die Nachnutzung der Fläche in integrierter Lage im Siedlungszusammenhang vor. Das geplante Nutzungsspektrum trägt dabei zu einer Sicherung und dem Ausbau von Arbeitsplätzen und der Ansiedlung von Hochschulen sowie Forschungseinrichtungen in Herne bzw. Wanne-Süd bei. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-6 Grundsatz: Vorrang der Innenentwicklung

Planungen und Maßnahmen der Innenentwicklung haben Vorrang vor der Inanspruchnahme von Flächen im Außenbereich. Die gezielte Erhaltung und Neuschaffung von Freiflächen im Innenbereich aus städtebaulichen Gründen ist hiervon unbenommen.

Mit der vorliegenden Planung wird die städtebauliche Wiedernutzung einer Brachfläche im Innenbereich ermöglicht und stellt daher einen wichtigen Beitrag zur Innenentwicklung dar. Dabei ist auch die Entwicklung von Grünstrukturen zur Gliederung und Auflockerung geplant. Dem Grundsatz wird entsprochen.

6.1-7 Grundsatz: Energieeffiziente und klimagerechte Siedlungsentwicklung

Planungen von neuen Siedlungsflächen und des Umbaus bzw. der Sanierung von Siedlungsgebieten sollen energieeffiziente Bauweisen, den Einsatz von Kraft-Wärme-Kopplung sowie Möglichkeiten der passiven und aktiven Nutzung von Solarenergie und anderen erneuerbaren Energien begünstigen. Die räumliche Entwicklung soll die bestehende Vulnerabilität des Siedlungsraums gegenüber Klimafolgen – insbesondere Hitze und Starkregen – nicht weiter verschärfen, sondern die Widerstandsfähigkeit des Siedlungsraums stärken und dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern.

4-2 Grundsatz: Anpassung an den Klimawandel (Klimaanpassung)

Bei der Entwicklung des Raumes sollen vorsorgend die zur erwartenden Klimaänderungen und deren Auswirkungen berücksichtigt werden. [...]

4-3 Grundsatz: Klimaschutzkonzepte

Vorliegende Klimaschutzkonzepte und den Klimaschutz betreffende Fachbeiträge sind in der Regionalplanung zu berücksichtigen.

Am 26.11.2019 hat der Rat der Stadt Herne das „Klimafolgenanpassungskonzept“ beschlossen. Darin wurden Anpassungsmaßnahmen u.a. für die Stadtentwicklung aufgestellt. Die Handlungskarte des Klimafolgenanpassungskonzepts gibt für große Teile des Änderungsbereichs keine Hinweise für Konfliktpotenziale. Lediglich die Randbereiche sind von Bebauung freizuhalten bzw. Versiegelung ist zu vermeiden und Grünbereiche zu vernetzen.

Die Aspekte des Klimaschutzes sowie der Anpassung an Klimawandelfolgen werden im Umweltbericht zum Änderungsverfahren aufgegriffen und in nachfolgenden Bebauungsplanverfahren konkret geprüft. Den genannten Grundsätzen wird entsprochen.

6.1-8 Grundsatz: Wiedernutzung von Brachflächen

Durch Flächenrecycling sollen Brachflächen neuen Nutzungen zugeführt werden. Dabei sollen isoliert im Freiraum liegende Flächen einer Freiraumnutzung zugeführt werden. [...] Im Hinblick auf die Wiedernutzung ggf. belastbarer Brachflächen soll der Altlastenverdacht im Planungsprozess frühzeitig geklärt werden.

Durch die Planung soll die brachliegende Fläche des ehemaligen Bergwerks Blumenthal und Kraftwerks Shamrock wiedergenutzt werden. Die Brachfläche liegt integriert im Siedlungszusammenhang. Aufgrund der Vornutzung der Fläche sind Altlasten vorhanden bzw. es besteht der Verdacht. Im Rahmen der bergrechtlichen Abschlussbetriebsplanung und der nachgeordneten Bebauungsplanung werden Bodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durchgeführt. Für Teilflächen liegen Informationen zu Altlasten bzw. dem Verdacht vor (siehe Kapitel 4.2). Der genannte Grundsatz wird berücksichtigt.

6.1-9 Grundsatz: Vorausschauende Berücksichtigung von Infrastrukturkosten und Infrastrukturfolgekosten

Wenn beabsichtigt ist, Flächen für Siedlungszwecke in Anspruch zu nehmen, sollen von den Kommunen zuvor die Infrastrukturkosten und auch die Infrastrukturfolgekosten dem Stand der Planung entsprechend ermittelt und bewertet werden.

6.2-2 Grundsatz: Nutzung des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs

Vorhandene Haltepunkte des schienengebundenen öffentlichen Nahverkehrs sollen bei der Ausrichtung der Siedlungsentwicklung besonders berücksichtigt werden.

Für die äußere Erschließung (Straße) liegt bereits ein Gutachten mit transparenter Kostenabschätzung vor. Nordwestlich angrenzend an das Plangebiet liegt der Hauptbahnhof Wanne-Eickel. Eine Anbindung ist derzeit über die Haltestelle „Bobenfeld“ der Linie 303 und „Brennerstr.“ Linie 391 möglich. Im Rahmen einer Machbarkeitsstudie wird die direkte Anbindung der Fläche über eine Seil-/ Hochbahn geprüft. Infrastrukturkosten / -folgekosten werden geprüft und wenn möglich berücksichtigt. Den Grundsätzen wird damit entsprochen.

7.1-2 Ziel: Freiraumsicherung in der Regionalplanung

Die Regionalplanung hat den Freiraum insbesondere durch Festlegung von Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichen, Waldbereichen und Oberflächengewässern zu sichern. Sie hat den Freiraum durch Festlegung spezifischer Freiraumfunktionen und –nutzungen zu ordnen und zu entwickeln und Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen im Freiraum zu treffen.

Der überplante Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich ist faktisch eine Brachfläche und keine Grünfläche, so dass durch die Planung kein faktischer Freiraum überplant wird. Auch die vorhandenen Freiraumstrukturen sind baulich geprägt und anthropogen überformt. In den nachfolgenden Planungsprozessen sollen Grünflächen im Änderungsbereich gesichert werden, diese sind aber aufgrund der Maßstäblichkeit des RFNP nicht sinnvoll darstellbar.

2.2 Vorgaben des Regionalplans Ruhr

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr (RVR) hat am 06.07.2018 den Erarbeitungsbeschluss zum Regionalplan Ruhr gefasst. Die in Aufstellung befindlichen Ziele des Regionalplans stellen somit gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz sonstige Erfordernisse der Raumordnung dar und sind bei raumbedeutsamen Planungen zu berücksichtigen.

Der Entwurf des Regionalplans Ruhr legt in seinem zeichnerischen Teil für den Änderungsbereich überwiegend Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) sowie untergeordnet im östlichen Teil Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) fest. Der Entwurf wird durch den RVR gegenwärtig überarbeitet. Hierfür wurde seitens der Stadt Herne (in Absprache mit den anderen Kommunen der Planungsgemeinschaft) angeregt, den gesamten Änderungsbereich im Regionalplan als ASB festzulegen. Die Planung steht somit zwar gegenwärtig im Widerspruch zu den in Aufstellung befindlichen zeichnerischen Zielen des Regionalplans Ruhr, dieser Widerspruch ist aber auflösbar.

Textliche Ziele des Regionalplanelntwurfs stehen der geplanten RFNP-Änderung nicht entgegen.

2.3 Vorgaben des RFNP

Ziel 2: Angemessenes Angebot an Siedlungsflächen vorhalten, Konzentration der Siedlungsentwicklung durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung

(1) Dem Leitbild einer nachhaltigen Stadtentwicklung ist gerecht zu werden, indem ein ausreichendes Angebot an Siedlungsflächen (Wohnbauflächen und Wirtschaftsflächen) in freiraumschonender und umweltverträglicher Form vorgehalten wird.

(2) Die Siedlungsentwicklung ist auf die dargestellten Siedlungsbereiche zu konzentrieren. Die Möglichkeiten der Innenentwicklung, der Wiedernutzung von Flächen oder des Flächentausches sind dabei vorrangig in Anspruch zu nehmen. [...]

Ziel 3: Infrastruktur effektiv nutzen, Verkehr vermeiden bzw. reduzieren

(1) Neue Baugebiete sind im Interesse einer optimalen Ausstattung räumlich auf Einrichtungen der sozialen und technischen Infrastruktur auszurichten. Die Möglichkeit einer verbes-

serten Nutzung bestehender Infrastruktureinrichtung sind bei der Planung neuer Anlagen zu berücksichtigen.

(2) Siedlungsbereiche, die an Haltepunkten des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs liegen oder in absehbarer Zeit angebunden werden bzw. die durch leistungsfähige Buslinien mit solchen Haltepunkten verknüpft sind, sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Grundsatz: 1: Grünvernetzung sichern, Siedlungsbereiche stadtoökologisch weiterentwickeln

(1) Der Übergang zwischen Freiraum (1) und baulich geprägten Bereichen hat besondere Bedeutung. [...]

(2) Die zeichnerisch nicht dargestellte kleinräumige Grünvernetzung und –versorgung bis in die bebauten Bereiche hinein soll geschützt und weiterentwickelt werden. Dabei sollen die bebauten Bereiche auch mit dem Freiraum verbunden werden.

(3) Dort, wo die dargestellten Siedlungsbereiche einer angestrebten Durchgängigkeit des Freiraums entgegenstehen, soll im Siedlungsbereich eine Verbindung gesichert bzw. entwickelt werden.

(4) Die Siedlungsbereiche sollten stadtoökologisch weiterentwickelt werden.

Ziel 6: Wirtschaftsflächenangebot

Im Plangebiet ist ein bedarfsgerechtes, differenziertes Angebot an Wirtschaftsflächen vorzuhalten. Bei Neuplanungen ist darauf zu achten, dass keine neuen Nutzungskonflikte entstehen.

Grundsatz 9: Wirtschaftsflächenangebot

(1) Vor dem Hintergrund des zu beobachtenden Trends zur Dienstleistungsgesellschaft soll im Plangebiet ein bedarfsgerechtes Angebot an Büroflächen vorgehalten werden. [...]

Ziel 7: Gewerbliche Baufläche/ASB

Gewerbliche Bauflächen/ASB sind überwiegend für nicht erheblich belästigende Gewerbebetriebe vorzuhalten.

Grundsatz 30: Grünflächenvorsorge und öffentliche Zugänglichkeit

(1) Grünflächen/Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche sollen seitens der Städte der Planungsgemeinschaft ein einem Umfang vorgehalten werden, der zur Gewährleistung einer siedlungsnahen Grundversorgung mit Erholungsmöglichkeiten notwendig ist. Zur Sicherung insbesondere kleinerer Grünflächen im Siedlungsbereich sollen örtlichen Planungen und Konzepte aufgestellt werden.

Die Planungsziele des Änderungsbereichs entsprechen den in diesen Zielen und Grundsätzen formulierten Vorgaben. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine Innenentwicklung, die auf einer brachliegenden Fläche erfolgt. Daher wird dem Leitbild einer nachhaltigen Siedlungsentwicklung gefolgt. Auf der Fläche soll ein differenziertes Flächenangebot für diverse wirtschaftliche Nutzungen geschaffen werden. Dies sind insbesondere Nutzungen aus dem Bereich der wissensbasierten Ökonomie, die in der Stadt Herne weiter entwickelt werden soll. In Herne besteht ein Mangel an Wirtschaftsflächen (siehe Bedarfsnachweis in Kapitel 3.4). Daher dient diese Änderung der bedarfsgerechten Bereitstellung zusätzlicher Gewerbeflächen.

Das Vorhaben überplant eine nicht faktische Grünfläche. Das Planungsziel beinhaltet eine gewerbliche Nutzung mit hohem Grünanteil, der in der Maßstäblichkeit des RFNP aber nicht mehr sinnvoll darstellbar ist. Zudem soll es eine Grün- und Wegevernetzung über die Fläche geben und der Bereich soll für die Bevölkerung geöffnet werden.

2.4 Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Im Regelfall ist nach § 34 LPlG für Flächennutzungspläne bzw. Flächennutzungsplanänderungen und für nicht aus dem FNP entwickelte Bebauungspläne ein landesplanerisches Anpassungsverfahren durchzuführen. Zur Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung hat die Gemeinde dazu bei der Regionalplanungsbehörde anzufragen, welche Ziele für den Planungsbereich vorliegen. Der Regionalplan und damit auch der regionalplanerische Inhalt des RFNP, den die Planungsgemeinschaft in eigener Verantwortung festlegt, nehmen hingegen nicht am landesplanerischen Zielanpassungsverfahren teil.

Für die bauleitplanerischen Inhalte des RFNP ist nach Auffassung des RVR als Regionalplanungsbehörde ebenfalls kein landesplanerisches Zielanpassungsverfahren erforderlich. Der RVR ist am Verfahren ohnehin beteiligt (siehe auch 6.2). Des Weiteren ist eine Genehmigung der RFNP-Änderung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich, so dass eine Prüfung der landesplanungsrechtlichen Belange sichergestellt ist (s. 6.4).

2.5 Darstellungen/Festsetzungen des Landschaftsplanes/der Landschaftspläne

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

2.6 Bebauungsplanung

Der Änderungsbereich liegt nicht im Geltungsbereich rechtskräftiger Bebauungspläne.

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 240 mit dem Entwicklungsziel einer gewerblichen Nutzung mit hohem Grünanteil wurde bereits am 21.10.2014 vom Rat gefasst. Das zwischenzeitlich konkretisierte Planungsziel (International Technology World Herne) soll im Bebauungsplan umgesetzt werden.

2.7 Sonstige informelle Planungen

2.7.1 Bergbauflächenvereinbarung

In der Bergbauflächenvereinbarung zwischen Kommunen, dem Land NRW und der RAG ist als Zielsetzung für die Fläche General Blumenthal die Entwicklung einer vorwiegend gewerblich-industriell genutzten Fläche mit hohem Grünanteil beschrieben. In der Bergbauflächenvereinbarung haben sich die Vertragsparteien u.a. dazu verpflichtet, frühzeitig die planungsrechtlichen Rahmenbedingungen zu klären und Planungsprozesse einzuleiten, Fördermittel aus laufenden Programmen bereitzustellen sowie Flächenverkäufe mit gemeinsam entwickelten Planungskonzepten abzustimmen.

2.7.2 Integriertes Handlungskonzept Wanne-Süd

Im Integrierten Handlungskonzept Wanne-Süd, das am 01.12.2015 vom Rat beschlossen wurde und die Grundlage des Stadterneuerungsgebiets Wanne-Süd (Soziale Stadt) bildet, ist für das Blumenthal-Gelände als Maßnahme in Ergänzung zur gewerblich-industriellen Nutzung die Schaffung einer gliedernden naturnahen Grünfläche aufgeführt.

2.7.3 Klimafolgenanpassungskonzept

Im Klimafolgenanpassungskonzept, welches am 26.11.2019 vom Rat beschlossen wurde, gibt es für große Teile der Fläche in der Handlungskarte keine Hinweise für Konfliktpotenziale. Lediglich die Randbereiche sind von Bebauung freizuhalten bzw. Versiegelung ist zu vermeiden und Grünbereiche zu vernetzen. Diese Ziele werden in der Bebauungsplanung umgesetzt.

3 Gegenstand der Änderung

3.1 Geltungsbereich, Lage und Beschreibung des Änderungsbereiches

Der Änderungsbereich liegt im Herner Stadtteil Wanne-Süd im Stadtbezirk Eickel und umfasst einen Bereich von ca. 26,8 ha. Es handelt sich um die brach liegende Fläche des ehe-

maligen Bergwerks Blumenthal XI (2001 stillgelegt) und des ehemaligen Kraftwerks Shamrock (2013 stillgelegt). Die ehemals bergwerkllich genutzten Gebäude wurden abgerissen, das Gebäude des ehemaligen Kraftwerks Shamrock ist noch vorhanden. Auf der Fläche befindet sich ein temporäres Sicherungsbauwerk, in welches kontaminierte Böden aus der Sanierung des nördlich angrenzenden, bereits aus dem Bergaufsicht entlassenen Gelände eines Eisenbahntechnik-Unternehmens Der Bereich des ehemaligen Bergwerksgeländes Blumenthal ist durch Aufhaldungen und Schotterflächen geprägt. Der Bereich wird im Osten von der Bielefelder Straße, im Süd-Westen von der Kastanienallee und im Norden von Gleisen des kommunalen Eisenbahnunternehmens WHE begrenzt. Angrenzend befindet sich im Norden das Betriebsgelände des Eisenbahntechnik-Unternehmens Stadler. Der Bereich liegt in zentraler Lage der Stadt Herne sowie der Region. Die Nähe zum Hauptbahnhof Wanne-Eickel und zur Bundesstraße 226 ist gegeben, eine Anbindung ist herzustellen.

3.2 Änderung der zeichnerischen Festlegung/Darstellung

Die Fläche wird im wirksamen Regionalen Flächennutzungsplan auf Ebene des Flächennutzungsplans überwiegend als Gewerbliche Baufläche, in einem Streifen von West nach Ost als Grünfläche, im Osten als Wohnbaufläche und im Südwesten in einem sehr kleinen Teil als Wald dargestellt. Auf der Regionalplanebene legt der RFNP den Änderungsbereich überwiegend als Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen, Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich, Allgemeiner Siedlungsbereich, Waldbereich sowie Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE) fest. Dass im Änderungsbereich kleinteilig (0,2 ha) Wald / Waldbereich (mit BSLE) enthalten ist, liegt an der Korrektur der zuvor nicht lagerichtigen Abgrenzung der Bereiche voneinander. De facto wird kein Wald überplant.

Da sich die geplante Nutzung nicht aus den Darstellungen / Festlegungen des RFNP entwickeln lässt, muss der RFNP entsprechend geändert werden. Die Darstellung wird in Sondergebiet mit spezifischer gewerblicher Nutzung und Sondergebiet Hochschule, Bildung, Forschung / ASB für zweckgebundene Nutzung geändert.

3.3 Auswirkung der Änderung auf den flächennutzungsplanerischen und den regionalplanerischen Teil des RFNP

Die Änderung betrifft sowohl den regionalplanerischen als auch den flächennutzungsplanerischen Teil des RFNP.

3.4 Bedarfsnachweis

Die nachfolgende Tabelle zeigt, dass in der Planungsgemeinschaft insgesamt und auch in der Stadt Herne die hohen rechnerischen Flächenbedarfe für Wirtschaftsflächen von den bereits planerisch gesicherten Flächenreserven nicht gedeckt werden.

| Wirtschaftsflächenbedarfe auf FNP-Ebene | | | | |
|---|--|---|--|--|
| In ha | Flächenbedarf (netto) (Quelle: RVR 2014) | Reserven gem. SFM Ruhr (netto) (Quelle: SFM Ruhr Fortschreibung 2020) | Verbleibender Nettoflächenbedarf (Saldo) | Zusätzlicher Bruttobaulandbedarf (FNP-Ebene) |
| Herne | 80,5 | 54,0 | 26,5 | 33,1 |
| Planungsgemeinschaft | 891,0 | 622,0 | 269,0 | 336,3 |

Bezogen auf die Wirtschaftsflächen der Stadt Herne stehen auf FNP-Ebene dem rechnerisch ermittelten Nettowirtschaftsflächenbedarf von 80,5 ha anrechenbare Netto-Reserveflächen i.H. von 54,0 ha gegenüber. Aus dem hieraus resultierenden Nettowirtschaftsflächenbedarf (Saldo) von 26,5 ha ergibt sich unter Berücksichtigung der städtebaulichen Zuschläge (Erschließung etc.) von 20 % für Wirtschaftsflächen ein Bruttobaulandbedarf, d.h. ein Handlungsbedarf zur Darstellung zusätzlicher Wirtschaftsflächen, von 33,1 ha auf Ebene des

RFNP. Daher ergibt sich für Gewerbe ein hinreichender planerischer Handlungsbedarf für die Verortung zusätzlicher Bauflächen. Mit der Planung werden zusätzliche Bauflächen im Umfang von 9,5 ha geschaffen.

3.5 Alternative Entwicklungsmöglichkeiten

Da es in der Stadt Herne kaum noch größere zusammenhängende Flächenpotenziale für gewerbliche Nutzungen gibt, gilt es die noch vorhandenen zu nutzen. Für das geplante Nutzungsspektrum aus u.a. Hochschule, Forschung und Entwicklung, Handwerk, Büronutzung, Hotel und Gastronomie ist die zentrale Lage innerhalb der Stadt, aber auch innerhalb des Ruhrgebiets von Vorteil. Die Fläche weist hierfür durch die unmittelbare Nähe zum Hauptbahnhof Wanne-Eickel, zur B226 (Dorstener Straße) und Autobahnanschluss sowie zur Wanner Innenstadt eine herausgehobene Lagegunst auf. Gleichwertige Alternativen sind im Stadtgebiet nicht vorhanden. Die in weiten Teilen un- bzw. untergenutzte Brachfläche begründet zudem aus sich heraus ein planerisches Handlungserfordernis im Sinne einer planmäßigen Entwicklung auf Grundlage einer städtebaulichen Gesamtkonzeption.

4 Darstellung von (änderungsbezogenen) Gutachten oder Studien

4.1 Artenschutz

Im Rahmen des Teilsanierungsplans Nord wurde für den nördlich angrenzenden Bereich der Stadler-Fläche ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt, in dem das Fachinformationssystem „Geschützte Arten“ des LANUV abgefragt wurde. Demnach ist das Vorkommen verschiedener planungsrelevanter Vogel-, Fledermaus-, Insekten- und Amphibienarten denkbar. Einige Arten wie z.B. Wanderfalke, Mäusebussard, Habicht, Kreuzkröte, Mauereidechse, Flußregenpfeifer sowie ubiquitäre Singvogelarten sind bereits auf dem Gelände nachgewiesen worden. Auch für weitere Arten bieten sich die Strukturen auf dem Gelände als Lebensraum oder Nahrungs- bzw. Jagdhabitat an. Ein Großteil der ehemaligen Bergwerksfläche und das Wäldchen Böckenbusch sind zudem als Fläche von besonderer Bedeutung im landesweiten Biotopverbund gekennzeichnet und besitzen somit Verbindungsfunktion für wichtige Kernflächen des Biotopverbundes. Dies spricht für eine Relevanz des Belangs Artenschutz auch im Änderungsbereich.

Im Rahmen des Änderungsverfahrens ist eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung (ASP I) zu erarbeiten.

4.2 Altlasten

Im Bereich des ehemaligen Bergwerks mit Kokerei und Nebenanlagen wurden bei Bodenuntersuchungen im Rahmen der orientierenden Erkundung (2003) und Detailuntersuchung des Abschlussbetriebsplanverfahrens als typisches Schadstoffinventar die Parameter bzw. Stoffgruppen PAK (EPA), MKW, Schwermetalle und Cyanide festgestellt. Die Bodenverunreinigungen reichen im Bereich der ehemaligen Nebengewinnungsanlagen von der oberflächennahen Bodenzone bis in den gewachsenen Boden (Mergel). Daher sind in Bezug auf die festgestellten Bodenbelastungen Sicherungs- und Sanierungsmaßnahmen erforderlich. Generell liegen die größten Verunreinigungen im Norden, während nach derzeitigem Kenntnisstand im südlichen Bereich eher mit Hot Spots zu rechnen ist.

Auf dem ca. 3,6 ha großen Hauptkontaminationsbereich (Bereich der ehemaligen Nebengewinnungsanlagen) befindet sich zurzeit ein temporäres Sicherungsbauwerk.

Des Weiteren sind Einschränkungen der Nutzbarkeit durch im Untergrund verbleibende Fundamente zu erwarten. Im Bereich des ehemaligen Kraftwerks Shamrock befindet sich der Standort der ersten Generation der Kokerei und Nebengewinnungsanlagen. Weitere Erkenntnisse zu Altlasten und Bodenverunreinigungen liegen für diesen Bereich nicht vor.

Die ehemaligen Schächte 3, 4 und 11 des Bergwerks, die sich nördlich des ehemaligen Kraftwerkes Shamrock befinden, wurden in der Vergangenheit bereits dauerstandsicher verfüllt. Schutzbereiche von 10 m bzw. 12,5 m Radius für die Standsicherheit sowie von 25 m

Radius für mögliche Ausgasungen sind um die Schächte einzuhalten. Die Schachtschutzbereiche sind von Bebauung freizuhalten und müssen zudem jederzeit mit schwerem Gerät (z.B. LKW, Baumaschinen) erreichbar sein.

Innerhalb des nördlichsten Schachtschutzbereiches liegt zudem die Lotungsstelle für Grundwasser, die voraussichtlich unter Bergaufsicht verbleibt und eingefriedet wird.

4.3 Erschließung

Im Erschließungsgutachten von 2012 wird eine äußere Erschließung über die Bielefelder Straße empfohlen, um eine kurze Anbindung an die Dorstener Straße zu ermöglichen. Dadurch kann Verkehr in den Wohngebieten vermieden werden. Durch die direkte Zufahrt aus dem übergeordneten Verkehrsnetz kommt es außerdem zu einer Adressenbildung, die für spätere Nutzungen und die Vermarktung wichtig wird.

5 Sonstige Belange

5.1 Technische Infrastruktur

Auf der Fläche des ehemaligen Bergwerks verlaufen verschiedene Versorgungsleitungen. Bei der Planung ist insbesondere die überirdisch verlaufende Fernwärmeleitung von Uniper zu beachten. Diese verläuft mit zahlreichen Zu- und Ausläufen entlang des östlichen, südlichen sowie teilweise nördlichen Randbereiches der ehemaligen Bergwerksfläche.

5.2 Bergbau

Der Großteil des Planänderungsbereichs wurde bergbaulich vorgegenutzt und unterliegt überwiegend noch der Bergaufsicht. Das Abschlussbetriebsplanverfahren wird parallel zur RFNP-Änderung vorangetrieben.

5.3 Bodendenkmalpflege

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Unterer Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie in Westfalen, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW). Diese Ausführungen beziehen sich auf die Durchführung des Vorhabens. Im Rahmen der Umweltprüfung zum RFNP-Änderungsverfahren wird im Vorfeld geprüft, ob sich Anhaltspunkte in Bezug auf potenzielle Bodendenkmale ergeben.

5.4 Bodenschutzklausel

Nach § 1 a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Da es sich bei der vorliegenden Änderung um einen brach gefallenen Standort eines ehemaligen Bergwerks und Kraftwerks im Innenbereich handelt, der wiedergenutzt werden soll und keine erstmalige Inanspruchnahme von unberührtem Freiraum erfolgt, entspricht die Planung § 1 a Abs. 2 BauGB.

5.5 Klimaschutzklausel

Gemäß § 1a Abs. 5 BauGB ist in der Bauleitplanung den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegen wirken, als auch solchen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung zu tragen. Diese Grundsätze des BauGB

zum Klimaschutz sind in der Abwägung zu berücksichtigen, die Bauleitplanung kommt damit einer weiteren Vorsorgeaufgabe nach.

Entsprechend des Klimafolgenanpassungskonzepts (siehe 2.7.3) werden Aspekte des Klimaschutzes und der Klimaanpassung im Umweltbericht dieses Änderungsverfahrens thematisiert und konkrete Maßnahmen im Bebauungsplanverfahren geprüft. Dazu gehören bspw. Dachbegrünungen oder Wasserflächen, durch die eine klimagerechte Entwicklung sichergestellt wird. Für große Teile der Fläche gibt es in der Handlungskarte des Klimafolgenanpassungskonzepts keine Hinweise für Konfliktpotenziale. Lediglich die Randbereiche sind von Bebauung freizuhalten bzw. Versiegelung ist zu vermeiden und Grünbereiche zu vernetzen.

5.6 Seveso III

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb der Achtungsabstände bestehender Störfallbetriebe. Die Stadt Herne beabsichtigt, den Änderungsbereich für die Ansiedlung von einem durchmischten Nutzungsspektrum aus den Bereichen Hochschule, Forschung und Entwicklung, Handwerk, Büronutzung, Kongress, Boarding, Hotel und Gastronomie zu nutzen. Eine Ansiedlung von Störfallbetrieben widerspräche dem Planungsziel und wird nicht erwartet.

5.7 Verkehr

Östlich an das Plangebiet grenzt die Bundesstraße Dorstener Straße (B 226), welche eine gute Verkehrsanbindung an die Autobahn A42 im Norden und eine Verbindung zur Autobahn A40 im Süden bietet. Richtung Osten ist über die Holsterhauser Straße eine Anbindung an die Autobahn A43 gegeben.

Die Anbindung an das ÖPNV/SPNV-Netz ist gut, da einige Buslinien entlang des Plangebiets verlaufen und Haltestellen fußläufig erreichbar sind. Die Buslinie 395 fährt entlang der Dorstener Straße mit Haltestellen an der Kreuzung Herforder und Bielefelder Straße. Ebenfalls an der Dorstener und Herforder Straße hält die Linie 340, die über den Hbf Wanne-Eickel bis Gelsenkirchen fährt. Die Linie 390 hält an der Brennerstraße sowie Dorstener Straße und fährt entlang der Bielefelder Straße in Richtung Herne-Mitte und Eickel / Röhlinghausen. Die Buslinie 303 führt entlang der Kastanienallee und Landgrafenstraße mit Haltestellen an der Sennestraße und dem Bobenfeld zum Hbf Wanne-Eickel sowie über das Hibernia-Gelände bis nach Herne-Mitte.

Trotz räumlicher Nähe zum Hauptbahnhof Wanne-Eickel ist dieser für Fuß- und Radfahrer und mit dem Auto relativ schlecht erreichbar, da es nur an der Hauptstraße sowie Dorstener Straße je eine Unterführung gibt. Eine weitere Unterführung für den Fuß- und Radverkehr gibt es im westlichen Bereich der Ackerstraße. Diese weist jedoch bauliche sowie gestalterische Defizite auf und stellt einen Angstraum dar. Eine bessere Anbindung soll hergestellt werden. Eine Machbarkeitsstudie für eine Seil-/ Hochbahn wird durchgeführt.

Das Plangebiet ist an das landesweite Radverkehrsnetz angebunden. So verlaufen um das Plangebiet Routen auf der Berliner Straße, Dorstener Straße, Hauptstraße, Kurhausstraße und Dorneburger Straße. Die überregionale Route entlang der Berliner Straße knüpft im weiteren Verlauf an die Nachbarstädte Gelsenkirchen, Recklinghausen und Castrop-Rauxel an. Die lokalen Routen entlang der Hauptstraße, Dorstener Straße und Kurhausstraße verbinden alle vier Stadtbezirke miteinander.

6 Verfahrensablauf

6.1 Bisheriges Verfahren/Verfahrensschritte

Das Änderungsverfahren wird derzeit eingeleitet. Weitere Verfahrensschritte wurden noch nicht durchgeführt.

6.2 Einvernehmen des RVR

Seit Oktober 2009 ist der Regionalverband Ruhr (RVR) zuständiger Träger der staatlichen Regionalplanung im Ruhrgebiet. Der RVR erarbeitet daher derzeit einen Regionalplan für

das gesamte Ruhrgebiet, der den RFNP in seiner Teilfunktion als Regionalplan ablöst. Nach der Überleitungsvorschrift zum RFNP des § 39 LPIG kann die Planungsgemeinschaft den RFNP nach den Vorschriften des § 25 LPIG-alt ändern. Diese Regelung gilt bis zum Aufstellungsbeschluss (hierbei handelt es sich nach LPIG um den abschließenden Planbeschluss) des Regionalplans Ruhr durch die Verbandsversammlung des RVR. Hinsichtlich der regionalplanerischen Inhalte des RFNP ist seit dem verfahrenseinleitenden Erarbeitungsbeschluss des Regionalplans Ruhr am 06.07.2018 das Einvernehmen mit dem RVR herzustellen.

Der Verbandsversammlung des RVR wird im Rahmen des Verfahrens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben und das Einvernehmen mit dem RVR somit hergestellt.

6.3 Umgang mit den Stellungnahmen

Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange liegen zum gegenwärtigen Verfahrensstand noch nicht vor.

6.4 Weiteres Verfahren

Als erste Verfahrensschritte werden die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie das Scoping und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit durchgeführt. Auf dieser Basis wird der Entwurf zur Änderung des RFNP erarbeitet. Dieser wird Grundlage des Beschlusses zur öffentlichen Auslegung und der anschließenden förmlichen Offenlage selbst sein. Gemäß § 19 Abs. 3 LPIG sind fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen bestimmter Beteiligter mit diesen anschließend zu erörtern, wobei ein Meinungsausgleich anzustreben ist. Bei wesentlichen Änderungen des Planentwurfs nach der Offenlage ist gem. § 4a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 LPIG erneut auszulegen. Mit dem Aufstellungsbeschluss (entspricht nach LPIG dem abschließenden Planbeschluss) wird das RFNP- Änderungsverfahren beendet. Danach ist die Genehmigung durch die Landesplanungsbehörde erforderlich. Mit Veröffentlichung der erteilten Genehmigung im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW und in den amtlichen Verkündungsorganen der Städte wird die Änderung des RFNP Ziel der Raumordnung bzw. wirksam.

7 Flächenbilanz / Monitoring

| bestehende Darstellung | | Fläche (ha) | neue Darstellung | | Fläche (ha) |
|------------------------|---|-------------|---|----------------------------------|-------------|
| FNP- Ebene | Regionalplan-Ebene | | FNP- Ebene | Regionalplan-Ebene | |
| Gewerbliche Baufläche | Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) | 16,9 | Sonderbaufläche (Sondergebiet spezifische gewerbliche Nutzungen sowie Hochschule, Bildung, Forschung) | ASB für zweckgebundene Nutzungen | 26,8 |
| Grünfläche | Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) | 9,3 | | | |
| Wohnbaufläche | Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) | 0,4 | | | |
| Wald | Waldbereich | 0,2 | | | |
| | (Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)) | (0,2) | | | |
| Summe | | 26,8 | Summe | | 26,8 |

Dass im Änderungsbereich kleinteilig (0,2 ha) Wald (mit BSLE) enthalten ist, liegt an der Korrektur der zuvor nicht lagerichtigen Abgrenzung der Bereiche voneinander. De facto wird kein Wald überplant.

Nach § 4 c des Baugesetzbuches, dem § 8 (4) Raumordnungsgesetz und dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 45 UVPG) sind die erheblichen Auswirkungen der Durchführung der Pläne und Programme auf die Umwelt zu überwachen, um insbesondere frühzeitig unvorhergesehene, negative Auswirkungen zu ermitteln und geeignete Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können.

Das Monitoringkonzept für den RFNP (Gesamtplan) ist so aufgebaut, dass mit Hilfe von unterschiedlichen Bausteinen die gesamtträumlichen Auswirkungen der Planung erfasst werden können (siehe auch Kapitel 11.2 des Umweltberichts im Rahmen der Aufstellung des RFNP i. d. F. der Bekanntmachung).

Der erste Baustein umfasst die Ermittlung und Bewertung der steuerungsrelevanten Daten und Indikatoren. Bei der Durchführung des Monitorings wird dann im Einzelfall überprüft, ob die in der genehmigten Fassung festgelegten Überwachungsinstrumente oder Indikatoren an neue Erkenntnisse anzupassen sind. Es können jeweils nur die Indikatoren herangezogen werden, für die zu dem Zeitpunkt des Monitorings aktuelle Informationen vorliegen. Indikatoren sind u. a. die Änderung der Flächengröße bei Schutzgebieten, die Inanspruchnahme naturnaher u. schutzwürdiger Böden sowie die Veränderung der Bodenbelastung, der Gewässerzustände / Qualitäten, der lufthygienischen Situation, der klimatischen Last- und Ausgleichsräume, der Lärmsituation, von Bau- u. Bodendenkmälern und Kulturlandschaftsbereichen, des Verhältnisses Siedlungs- u. Verkehrsflächen zu Freiflächen der Realnutzung.

Der zweite Baustein nutzt die Abschichtung von Informationen über potenzielle Umweltauswirkungen aus nachgeordneten Planverfahren. Die Durchführung des RFNP erfolgt in nachgeordneten, konkretisierenden Planungs- und Realisierungsstufen, sodass (unvorhergesehene) erhebliche Umweltauswirkungen frühestens im Rahmen der nachfolgenden Planungsstufen erkennbar werden und erst mit deren Durchführung tatsächlich eintreten. Detaillierte Überwachungsmaßnahmen können somit erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. nachfolgenden Planungs- u. Genehmigungsebenen festgelegt werden. Sofern sich eine Relevanz ergibt, fließen die dortigen Ergebnisse wiederum in das Monitoring zum RFNP ein.

Der dritte Baustein des Monitorings umfasst die Nutzung der Informationspflicht der Behörden, die nach § 4 (3) BauGB verpflichtet sind, die Gemeinde über erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen zu unterrichten. Gehen Hinweise auf durch die Planung ausgelöste, unvorhersehbare nachteilige Umweltauswirkungen bei der Planungsgemeinschaft (Geschäftsstelle) ein oder werden Hinweise im Rahmen der Informationspflicht der Behörden abgegeben, so wird diesen nachgegangen.

Zur Auswertung der ermittelten Daten werden über die aufgeführten umweltrelevanten Daten hinaus die Ergebnisse der Raumbesichtigung herangezogen. Bei Bedarf wird innerhalb der Planungsgemeinschaft eine Monitoringkonferenz durchgeführt, um zu ermitteln, welche Relevanz die festgestellten Umweltauswirkungen für den RFNP haben.

Die Änderungen der Flächenbilanzen des Gesamtplanes im Zusammenhang mit den laufenden Änderungsverfahren werden als "gesamtträumliche Betrachtung" ebenfalls im Rahmen des Monitorings fortgeschrieben.

Das Monitoring des RFNP begann gemäß genehmigter Fassung erstmalig sechs Jahre nach Rechtswirksamkeit des Planes, d. h. 2016 und wurde im August 2017 fertiggestellt.

Teil B: Umweltbericht

Der Entwurf des Umweltberichts wird zur frühzeitigen Beteiligung und dem parallel durchzuführenden "Scoping" noch erstellt.